

Verhandlungsschrift

Schärding, 20. August 2019

Ort der Verhandlung: Marktgemeindeamt Riedau	Beginn: 14:00 Uhr
Verhandlungsleiter: Ing.-Hannes Kaltseis	
Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion): von der Bezirkshauptmannschaft Schärding: als Schriftführerin vom Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen: TOAR Ing. Gerhard Bruckmüller als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik von der Marktgemeinde Riedau: Bgm. Franz Schabetsberger in Vertretung für die Konsenswerber(in) Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz sowie als Projektvertreter: von der RBS Rohrbau - Schweißtechnik Gesellschaft m.b.H., Westbahnstraße 62, 4614 Marchtrenk: Bauleiter Ing. Christian MSc., Thomas und Julian	

Gegenstand der Verhandlung:

ist das Ansuchen der Energie AG Oberösterreich, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Querung eines Pram-Zubringers im Hochwasserabflussbereich.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - ⊗ persönliche Verständigung
 - ⊗ Kundmachung an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes in der Zeit vom 29.07. – 20.08.2019

⊗ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Aktuell > Amtstafel in der Zeit vom 06.08. – 20.08.2019

- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien im Sinne des § 13a AVG
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an den Verhandlungsleiter, den Sachverständigen sowie der Vertreter der Antragstellerin und den Projektanten zu stellen.

Sodann wird nach Durchführung eines gemeinsamen Lokalaugenscheines vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik Befund und Gutachten wie folgt abgegeben und werden die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

A) Befund

Die Energie AG Oberösterreich, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Querung eines Pram-Zubringers im Hochwasserabflussbereich angesucht.

Im Zuge der Projektvorstellung wurde bekannt gegeben, dass die Querung des Holzinger Baches im unmittelbaren Nahbereich der Landesstraße, Parzelle Nr. 554, KG 48138 Vormarkt Riedau, nicht mehr in offener Bauweise vorgesehen ist, sondern vielmehr eine entsprechende Bohrung mit einer Mindestüberdeckung von 1,5 m zur Sohle des Durchlasses bei der Landesstraße ausgeführt wird. Es ist hier somit kein wasserrechtlicher Bewilligungstatbestand und wird umgehend zur heute bekannt gegebenen Anzeige auch noch die entsprechenden Unterlagen der Wasserrechtsbehörde nachgereicht. Es wird somit in diesem Bereich lediglich eine Querung gegeben sein.

Der Bereich der Unterfahrung des Holzinger Baches im Mündungsbereich desselben linksufrig in die Pram wird ebenfalls eine grabungslose Unterfahrung in Form einer Bohrung vorgenommen, auch hier wird die Überdeckung mindestens 1,5 m betragen. Im Zuge der Projekterörterung wurde von den Vertretern der Konsenswerberin mitgeteilt, dass die offene Künette bei der Fortsetzung der Leitungstrasse des Lichtwellenleiters parallel zum Pramgerinne so hergestellt wird, dass sich diese außerhalb des hier vorhandenen Hochwasserschutzdammes des Wasserverbandes Pramtal befindet. Konkret wird die etwa 30 cm breite Künette zwischen dem asphaltierten Gemeindefuß und dem Böschungsfuß des Hochwasserschutzdammes situiert und wird einerseits das öffentliche Gut, Wege und Straßen, der Marktgemeinde Riedau, die Parzellen Nr. 62/3 und 27/3, und andererseits das öffentliche Wassergut, Parzelle Nr. 564/10, KG 48138 Vormarkt Riedau, berührt. Im Sinne der Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 25.07.2019 ist über die Benützung des öffentlichen Wassergutes ein entsprechendes Benutzungsübereinkommen abzuschließen, wobei entsprechend des bestehenden Rahmenvertrages mit der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH bereits eine Eintragung in das Sammelverzeichnis vorgenommen wird. Ein entsprechender aktualisierter Lageplan wird an den Verwalter des öffentlichen Wassergutes übermittelt.

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

Post Nr. 1) Feststellungen des Verhandlungsleiters

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 26.06.2019, WPLO-2019-320294/2-Sb, sowie des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 25.07.2019, AUWR-2019-358412/2-He, werden den Anwesenden durch Verlesen zur Kenntnis gebracht.

Mit den anwesenden Verfahrensparteien wurde das vorliegende Projekt der Energie Oberösterreich Telekom GmbH ausführlich erörtert.

Diejenigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen Parteien und Beteiligten, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.

Neben der wasserrechtlichen Bewilligung ist für das vorliegende Projekt auch eine naturschutzrechtliche Feststellung erforderlich. Das diesbezügliche Verfahren wird unter GZ: BHSDN-2019-325498 geführt.

Im Zuge der heutigen Wasserrechtsverhandlung werden die Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 31.07.2019, sowie die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 09.08.2019 zur Kenntnis gebracht.

Diese werden von den Vertretern der Antragstellerin ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Nach durchgeführtem Lokalaugenschein sowie aufgrund der Besprechungen vor Ort ergeben sich die im Befund des Amtssachverständigen beschriebenen Abänderungen des eingereichten Projektes. Durch diese Abänderungen entfällt die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Verlegung des Lichtwellenleiterkabels, die beiden verbleibenden Gewässerquerungen sind gem. § 114 WRG 1959 anzuzeigen. Für die offene Grabung entlang der Pram ist eine naturschutzrechtliche Feststellung erforderlich, diese ist aufgrund des Ermittlungsverfahrens zu erteilen.


(der Verhandlungsleiter)

C) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Antragstellerin:

Wir geben bekannt, dass entgegen dem mit Ansuchen vom 05. Juni 2019 eingereichten Projekt Abänderungen erfolgen. Insbesondere wird die im Lageplan dargestellte Bohrung sowie die Entlangführung im Grünstreifen (westlicher Projektbereich) nicht wie projiziert ausgeführt. Im dortigen Bereich erfolgt eine Querung des Holzinger Baches in grabungsloser Bauweise ausschließlich auf dem Gst.Nr. 554, KG Vormarkt Riedau, Landesstraße.

Im östlichen Projektbereich wird die Querung des Holzinger Baches ebenfalls in grabungsloser Bauweise durchgeführt, die Länge des grabungslosen Bereiches beträgt rund 80 m. Im Anschluss an den grabungslosen Bereich erfolgt die Verlegung in offener Bauweise, wobei im südlichen Bereich die Länge rund 100 m betragen wird, im nördlichen Bereich rund 80 m. Diese Maßnahmen befinden sich außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches, auch werden dort vorhandene Hochwasserschutzbauwerke nicht berührt.

Das Ansuchen vom 05.06.2019 auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird daher zurückgezogen.

Gleichzeitig mit der Zurückziehung werden zwei Anzeigen gemäß § 114 WRG 1959 für die Grabungslose Gerinnequerung de Holzinger Baches gestellt. Die erforderlichen Lagepläne werden nachgereicht.

Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Feststellung bleibt aufrecht.

Es wird ersucht, die Erledigungen abschriftlich an die RBS (per E-Mail an christian@bauholding.com bzw. thomas@bauholding.com) zuzusenden.

(In

c.)

(1

)

)

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.
Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.